#### **NIEDERSCHRIFT**

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Der Teltow"

**Tag der Sitzung:** 24. August 2011

**Zeit:** 16:00 Uhr bis 17:50 Uhr

Ort: Dienstgebäude der MWA GmbH,

Fahrenheitstraße 1, 14532 Kleinmachnow

Leiter der Sitzung: Herr Weiß, Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Teilnehmer:** 15 Teilnehmer (siehe Anwesenheitsliste)

entschuldigt: Frau Krause-Hinrichs Gemeinde Kleinmachnow

Frau Gebauer Stadt Teltow

**Verwaltung:** Frau Harder Geschäftsführerin MWA GmbH

Frau Lenk MWA GmbH Herr Börner MWA GmbH

**Protokollantin:** Frau Schulz MWA GmbH

Gäste: Herr Colberg CPU

Herr Ernst Rechtsanwälte Köhler & Klett

#### Öffentlicher Teil

Herr Weiß eröffnet die Sitzung, begrüßt die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Mitarbeiter der Verwaltung, die Gäste sowie die zur heutigen Sitzung erschienenen Einwohner.

### **TOP 0** Einwohnerfragestunde

Herr Weiß bittet einen freien Journalisten darum, während der Sitzung keine Videoaufnahmen zu tätigen. Dieser sieht es als Einschränkung der Pressefreiheit und will dagegen vorgehen.

Herr Dr. Köhn, Mitglied der SVV Teltow und betroffener Bürger aus Teltow Seehof fragt, warum seinem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nicht stattgegeben wurde. Das widerspräche dem, was ausgehandelt worden sei. Außerdem hätten bereits gezahlte Beträge verrechnet werden sollen. Es wird auch immer von der Forderung der vollen Summe gesprochen. Wie steht der Zweckverband dazu?

Herr Grubert, Verbandsvorsteher, stellt richtig, dass die Verbandsversammlung durch Beschluss die Bereitschaft zu mehreren Musterprozessen erklärt hat, d. h. es werden nicht alle eingegangenen Widersprüche sofort mit einem Widersprüchsbescheid versehen, sondern nur einige ausgewählte Fälle. Eine Aussage, dass die Bürger nicht zahlen müssten, wurde nicht getroffen. Es wurde stets darauf hingewiesen, dass die Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben. Wir sind weiterhin der Auffassung, dass eine Verrechnungsmöglichkeit der früher in Teltow-Seehof für Erschließungen geleisteten Zahlungen mit dem jetzt erhobenen Beitrag nicht besteht, wollen dies aber einer gerichtlichen Überprüfung unterziehen lassen.

Herr RA Ernst ergänzt, dass die in den 30er Jahren gezahlten Beträge an die sogenannte Baukasse der Stadt Teltow geleistet wurden, um in dem Baugebiet damals die abwasser- und wassertechnische Erschließung zu ermöglichen. Wenn das ein Anschlussbeitrag wäre, der für die Gesamtanlage des WAZV "Der Teltow" gezahlt worden ist, dann müsste der Verband das natürlich auch berücksichtigen. Diese Rechtsfrage wird man hier nicht abschließend klären können.

Zu den Aussetzungsanträgen teilt er mit, dass diese zeitnah beschieden werden. Der Zweckverband muss über einen Aussetzungsantrag innerhalb eines Monats entscheiden, sagt das OVG.

Frau Dr. Kimpfel fragt, ob die Aussetzungsanträge wegen dieser Monatsfrist abgelehnt werden. Herr Grubert entgegnet, dass dies nicht der Grund ist. Aussetzungsanträgen ist nach der VwGO nur stattzugeben, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides bestehen oder die Vollziehung eine unbillige Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde. Die Monatsfrist ergibt sich aus der Fälligkeit. Der Bescheid ist nach einem Monat fällig, der Schuldner muss die Entscheidung über den Aussetzungsantrag möglichst innerhalb dieser Frist erhalten, damit er noch zahlen kann, ohne dass Säumniszuschläge anfallen.

Herr Lau, Rechtsanwalt aus Berlin, der zurzeit 42 Bürger aus Teltow-Seehof in ihren Widerspruchsverfahren vertritt, stellt die Frage, wie der Verband mit den Widersprüchen umgeht. Es sollte eine Abstimmung der Strategie im Einvernehmen mit dem Zweckverband und den Rechtsanwälten erfolgen. Er wünscht sich mehr Klarheit und Information, um die Unruhe der Bürger zu nehmen. Eine weitere Frage ist die der Teilhabe bei der Fallgruppeneinteilung – wie geht der Verband mit Grundstückseigentümern um, die sich überhaupt nicht rühren?

Herr Knapowski, Einwohner von Teltow-Seehof, hat Fragen zum zeitlichen Ablauf von Widerspruchsfrist, Bescheidung, Untätigkeitsklagen.

Herr RA Ernst erläutert die Schritte der Widerspruchsbearbeitung; Widersprüche müssen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides eingelegt werden. Der Verband sollte spätestens nach 3 Monaten über den Widerspruch entscheiden. Tut er das nicht, kann der Widerspruchsführer eine Untätigkeitsklage einreichen. Der Verband wird aufgrund der Vielzahl von Widersprüchen einige Vorgänge auswählen, in denen die Widerspruchsbescheide ergehen und der Widerspruchsführer eine Klage beim Verwaltungsgericht einreichen kann. Alle anderen Widerspruchsführer erhalten eine Zwischennachricht, dass eine Entscheidung über den Widerspruch erst dann erfolgen soll, wenn in den Leitverfahren eine rechtskräftige verwaltungsgerichtliche Entscheidung vorliegt. Wenn ein Einzelner jedoch zeitnah einen Widerspruchsbescheid haben möchte, kann er dies mitteilen.

Herr Schmidt, freier Journalist, bittet darum, ins Protokoll aufzunehmen, dass ihm nicht gestattet wird, in dieser öffentlichen Veranstaltung Aufnahmen zu machen.

Er stellt die Frage, wie die unbillige Härte in Zahlen zu definieren ist, sind das Harzt IV-Empfänger oder Rentner, wie können sich Leute orientieren oder hängt das vom Wetter ab? Er verweist auf die Enteignung von 10.000 Grundstücken in Brandenburg, die rechtswidrig war und vom BGH als sittenwidrig bezeichnet wurde. Wie stellt sich dieser Verband dazu und hat das auch personelle Konsequenzen, wenn das Vorgehen, insbesondere gegen die Seehofer Altanschließer, im Nachgang als sittenwirdrig deklariert wird.

Herr Grubert antwortet, dass es immer Einzelfallprüfungen sind, um zu klären, ob eine unbillige Härte vorliegt. In die Prüfung wird das Vermögen, auch das unbewegliche Vermögen einbezogen. Die Begründung muss durch den Abgabepflichtigen erfolgen, wenn er Aussetzung der Vollziehung beantragt.

Herr RA Ernst ergänzt, es ist mit den unbilligen Härten sehr schwierig, dass deswegen die Aussetzungung der Vollziehung gewährt wird. Er nennt Beispiele aus der Rechtsprechung und Kommentarliteratur. Z. B. kann von einer unbilligen Härte nicht gesprochen werden, wenn zwar keine nennenswerten Einkünfte vorliegen, aber ein unbelastetes Grundstück vorhanden ist.

Nach KAG müssen auch Eigentümer eines altangeschlossenen Grundstückes in gleicher Weise an der Gesamtanlage, also an der verbandlichen Kanalisation, beteiligt werden, wie alle anderen Eigentümer im Verbandsgebiet. Es ist eine Härte, aber es ist eine vom Gesetzgeber beabsichtigte Härte. Es muss immer abgewogen werden, ob hier das öffentliche Interesse an der Zahlung der Beitragsforderung nicht überwiegt. Da ein Grundstück als Wert vorhanden ist, kann in den Fällen, in denen die persönlich Beitragspflichtigen nicht oder nur in geringen Raten zahlen können, eine Belastung des Grundstücks erfolgen. Die Forderung wird durch eine Sicherungshypothek gesichert, die im Erbfall oder bei Grundstücksverkauf abgelöst wird.

Auf Anfrage von Herrn Derlig teilt Herr Schmidt (freier Journalist) mit, dass er nicht als Betroffener hier ist, sondern als Journalist. Herr Derlig verweist darauf, dass sich Herr Schmidt dann einen Termin beim Verbandsvorsteher holen möchte, wenn er Fragen hat. Herr Grubert bestätigt, dass die Einwohnerfragestunde zur Beantwortung von Fragen betroffener Bürger dienen soll. Er bietet einen Termin oder schriftliche Beantwortung von Fragen an. Es ist jetzt nicht die Stunde, um politische oder Rechtsauffassungen auszutauschen.

Auf die Frage von Herrn Knapowski zu Beitragsberechnungen in früheren Bescheiden antwortet Frau Lenk, dass in der Vergangenheit der Beitrag aus den Maßstäben Grundstücksgröße und Geschossfläche ermittelt wurde, die Wohnfläche war zu keiner Zeit als Beitragsmaßstab aufgeführt. Seit 2001 gibt es den Maßstab Grundstücksfläche mal Veranlagungsfaktor für die zulässige Geschossigkeit. Grund für diese Änderung war, dass das Verwaltungsgericht den vorherigen Maßstab beanstandet hatte.

Herr RA Lau fragt, wie es nach der Bescheidung der Aussetzungsanträge weiter geht. Seine Mandanten haben eine positive Entscheidung erwartet. Er regt an, den Bürgern eine Zwischeninformation zukommen zu lassen über die weitere Verfahrensweise. Er hätte sich gewünscht, dass über die Aussetzungsanträge nicht so schnell entschieden würde, damit die Bürger 4, 5 Monate Zeit hätten, Geld anzusparen. Der Verband könnte mitteilen, dass die Bürger in den nächsten Monaten keine Vollziehung zu befürchten hätten. Das würde zur Befriedung der Situation beitragen, was auch Ziel seiner Tätigkeit sei. Das wäre doch besser, als das etwas zu Zwangshypotheken oder Zwangsversteigerungen morgen in der Presse stehen würde.

Frau Lenk weist darauf hin, dass jeder nach der Ablehnung eines Aussetzungsantrags immer noch die Möglichkeit hat, eine Stundung und Ratenzahlung zu beantragen, wenn er nicht in einem Betrag zahlen kann. Er muss es ja nicht darauf ankommen lassen, säumig zu werden. In dem Fall zahlt er die Raten so, wie es seine wirtschaftlichen Möglichkeiten zulassen. Eine Vollziehung würde dann nicht drohen.

Die Anträge auf Aussetzung der Vollziehung sind jedoch nicht vor allem gestellt worden, weil die Bescheidempfänger nicht zahlen können, sondern weil sie geglaubt haben, sie müssten dann nicht zahlen, so muss ja scheinbar auch die Beratung gewesen sein. Der Verband hat aber keine Zweifel daran, dass die Bescheide rechtmäßig sind, außer in Einzelfällen, wenn wirklich an den Erhebungsdaten etwas nicht stimmt. Wir gehen davon aus, dass die Satzung rechtmäßig ist, auf deren Grundlage die Bescheide ergehen.

Im Zusammenhang mit Stundungsanträgen wird ein Nachweis gefordert, dass der Beitragsschuldner bei seiner Hausbank keinen Kredit für diese Summe bekommen würde. Herr Knapowski sagt, dass er höchstens einen Konsumentenkredit bekommen würde, für den er fast 10% Zinsen zahlen müsste. Über Möglichkeiten der Kreditaufnahme wird kurz diskutiert.

## TOP 1 Feststellung der frist- und formgerechten Einladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Vertreter sowie Anträge bzw. Bestätigung der Tagesordnung

Herr Weiß stellt fest, dass mit 15 anwesenden Vertretern die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung gegeben ist.

Entschuldigt sind aus der Gemeinde Kleinmachnow Frau Krause-Hinrichs und aus der Stadt Teltow Frau Gebauer und Herr Tietz. Für Herrn Tietz ist sein Vertreter, Herr Längrich, anwesend

Die Einladungen sind frist- und formgerecht zugegangen.

Herr Schmidt, Bürgermeister der Stadt Teltow, stellt den Antrag, den TOP 5 - Wahl des stellvertretenden Vorstandsmitglieds - heute nicht zu behandeln und diesen TOP in die nächste Verbandsversammlung aufzunehmen, da sein Kandidat, Herr Tietz, Urlaub hat. Damit verschieben sich die nachfolgenden Tagesordnungspunkte.

Weitere Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt. Herr Weiß bittet um Bestätigung der so geänderten Tagesordnung.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig bestätigt

### TOP 2 Bestätigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 06.07.2011

Es werden keine Änderungen und Ergänzungen zur Niederschrift geltend gemacht. Herr Weiß bittet um Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 06.07.2011.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit bestätigt

#### **TOP 3** Bericht der Verwaltung

Frau Lenk trägt den Bericht anhand der übergebenen Tischvorlage vor.

Herr Weiß regt an, bei der Vergabe von künftigen Baumaßnahmen zu prüfen, ob die Arbeiten 2-schichtig erfolgen können, um eine schnellere Fertigstellung zu gewährleisten und bürgerfreundlicher zu sein. Herr Grubert stimmt Herrn Weiß zu und bittet die Verwaltung, eine

Wichtung der Straßen vorzunehmen. Bei größeren Straßen soll die Arbeit in zwei Schichten in der Ausschreibung mit aufgeführt werden.

#### TOP 4 Anfragen, Anträge, Mitteilungen, Sonstiges

Es liegen keine schriftlichen Anträge oder mündlichen Anfragen vor.

### TOP 5 Kalkulation der Trinkwasserpreise für den Zeitraum 01.10.2011 bis 30.09.2013 (alt TOP 6)

Die Vorlage zur Kalkulation der TW-Preise liegt allen Verbandsmitgliedern vor.

Nach einleitenden Worten übergibt Frau Harder das Wort an Herrn Colberg, der im Auftrag des Verbandes die Kalkulation durchgeführt hat.

Herr Colberg erläutert die Grundlagen der Kalkulation und das Kalkulationsergebnis.

Die Kostendeckung der Periode 10/2011 bis 09/2013 ist nach der durchgeführten Kalkulation unter Berücksichtigung des Ausgleichs des Fehlbetrages aus 2007/2009 und des zu erwartenden anteiligen Überschusses der laufenden Kalkulationsperiode 10/2009 bis 09/2011 ohne Veränderung des Mengenpreise möglich.

Der bisher geltende Mengenpreis von 1,52 €/m³ netto kann beibehalten werden.

### TOP 6 Kalkulation der Schmutzwassergebühren für den Zeitraum 01.10.2011 bis 30.09.2013

(alt TOP 7)

Die Vorlage zur Kalkulation der SW-Gebühr liegt allen Verbandsmitgliedern vor.

Herr Colberg erläutert die Grundlagen der Kalkulation und das Kalkulationsergebnis.

Bei nur teilweisem Ausgleich der voraussichtlichen Überdeckung aus 2009/2011 (die nach KAG spätestens in der Periode 2013/2015 auszugleichen wäre) in Höhe der Unterdeckung aus 2007/2009 beträgt die kostendeckende Gebühr 2,75 €/m³.

Die zurzeit geltende Gebühr beträgt 2,92 €/m³, somit ist eine Reduzierung um 0,17 €/m³ möglich.

Herr Jänicke, Gemeinde Stahnsdorf, verlässt um 17:20 Uhr die Sitzung. Damit sind noch 14 Vertreter anwesend.

## TOP 7 Kalkulation der Gebühr für Fäkalschlammentsorgung für den Zeitraum 01.10.2011 bis 30.09.2013

(alt TOP 8)

Die Vorlage zur Kalkulation der Fäkalschlammgebühren liegt allen Verbandsmitgliedern vor.

Herr Colberg erläutert die Grundlagen der Kalkulation und das Kalkulationsergebnis.

Zur Kalkulation wurden nur die eindeutig der Fäkalschlammabfuhr zuzuordnenden Betriebskosten aus den Erfahrungen der laufenden Kalkulationsperiode mit einer angemessenen Preissteigerung zugeordnet. Dabei ist berücksichtigt, dass der Bearbeitungsaufwand für die Abrechnung und technische Kontrollen aufgrund der sehr geringen Anzahl der Abfuhren und der Kleinkläranlagen nach bewährten internen Abläufen geringer anzusetzen ist.

Die durch Kalkulation ermittelte Mengengebühr in Höhe von 37,67 € je Kubikmeter Fäkalschlamm ist kostendeckend.

Die zurzeit geltende Mengengebühr beträgt 39,26 €/m³.

# TOP 8 Diskussion der bisherigen Kostenerstattungspauschalen für die Sanierung von Trinkwasserhausanschlussleitungen, die vor dem 03.10.1990 errichtet wurden (alt TOP 9)

Frau Lenk informiert, dass die Kostenerstattungspauschalen 1998 mit dem Ziel eingeführt wurden, einen Anreiz für die Anschlussnehmer zu schaffen, ihre alten Anschlüsse erneuern zu lassen, vor allem Bleileitungen.

Für Hausanschlüsse, die am 3.10.1990 schon bestanden, gilt, dass die Leitung auf dem Grundstück dem Grundstückseigentümer gehört, er trägt die Kosten für die Instandhaltung und der Verband nur bis zur Grundstücksgrenze. Nach der Sanierung wird der Anschluss wie ein Neuanschluss behandelt und der Verband ist zuständig bis zum Zähler.

Frau Lenk stellt mittels einer Folie an Beispielen die Kosten für den Anschlussnehmer gegenüber, die nach den Sanierungspauschalen bzw. nach den Kostensätzen für Trinkwasserhausanschlüsse nach VBW-ER berechnet werden. Die Sanierungspauschalen sind deutlich niedriger.

Sinnvoll ist, die Kunden im Zusammenhang mit den Sanierungsmaßnahmen an Versorgungsleitungen darauf aufmerksam zu machen, dass die Hausanschlusssanierung während der Baumaßnahme günstiger ist, danach gilt VBW-ER. Dies wird bereits so gehandhabt.

Finanziell ist die Beibehaltung der Sanierungspauschalen kein Problem. Der Verband trägt in jedem Fall die Kosten im öffentlichen Bereich. Die Kostendeckung bei Sanierungen liegt zurzeit bei ca. 50 %.

Herr Weiß bittet um Aufnahme in das Protokoll:

Die Sanierungspauschalen sollen in der bisherigen Höhe beibehalten werden. Im Jahr 2013 soll erneut darüber diskutiert werden.

## TOP 9 Überprüfung der Kostenerstattungssätze für Trinkwasserhausanschlüsse und Grundstücksanschlüsse an die Entwässerungsanlage

(alt TOP 10)

Herr Börner informiert, dass die MWA die Herstellung von Trinkwasser- und Schmutzwasser-Einzelanschlüssen und die Materialbeistellung neu ausgeschrieben hatte und ab dem 01.01.2011 neue Verträge gelten. Vor diesem Hintergrund wurde geprüft, ob die in den Satzungen und Vertragsbestimmungen festgelegten Kostenerstattungen angepasst werden müssen.

Anhand von Anschlüssen, die in diesem Jahr bis Ende Juli ausgeführt und abgerechnet wurden, konnte eine Kostendeckung bei Trinkwasserhausanschlüssen von 97,9 % und Schmutzwasseranschlüssen von 95 % ermittelt werden.

Eine Erhöhung der Kostenerstattungspauschalen ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich, die Kostendeckung ausreichend.

### TOP 10 Erforderliche Satzungsänderungen

(alt TOP 11)

Herr RA Ernst informiert zu den erforderlichen Satzungsänderungen:

Nach einem Hinweis der Kommunalaufsicht ist § 12 (1) VerbS hinsichtlich der personellen Zusammensetzung des Verbandsvorstandes zu ändern.

Gemäß § 12 (1) VerbS in gegenwärtiger Fassung besteht der Verbandsvorstand aus sechs Mitgliedern und setzt sich zusammen aus dem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter und jeweils einem von der Verbandsversammlung gewählten Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes aus der Verbandsversammlung.

Nach § 16a (1) GkG besteht der Verbandsvorstand aus dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigtem Vorsitzenden kraft Amtes und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes wird durch die Verbandssatzung bestimmt.

Der stellvertretende Verbandsvorsteher ist nach § 16a (1) GkG nicht Mitglied des Verbandsvorstandes kraft Amtes. Der von der Verbandsversammlung gewählte stellvertretende Verbandsvorsteher ist bei Verhinderung des Verbandsvorstehers dazu berechtigt, den Verbandsvorsteher im Vorstand zu vertreten und insoweit die Vorsitzendenfunktion wahrzunehmen.

Die Verbandssatzung ist entsprechend zu ändern.

Da der Verbandsvorstand die Aufgabe hat, Entscheidungen der Verbandsversammlung vorzubereiten, wirkt sich die Änderung in der Zusammensetzung des Verbandsvorstandes nicht auf die originär von der Verbandsversammlung zu treffenden und getroffenen Beschlüsse aus.

Aufgrund der für den Zeitraum 01.10.2011 bis 30.09.2013 neu kalkulierten Mengengebühren für Schmutzwasser sowie Fäkalschlamm ist eine Anpassung der BKGS erforderlich.

In der VBW-ER und in der BKGS sind die Bezeichnungen der Wasserzählergrößen an die ab 2014 verbindlichen Bezeichnungen der Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (EU-Messgeräterichtlinie) anzupassen. Neben den bisher angegebenen Zählergrößen sind zusätzlich die entsprechenden Bezeichnungen " $Q_3$ " gemäß Anhang MI-001 der Messgeräterichtlinie anzugeben. Änderungen der Grundgebühren sind mit dieser Veränderung der Zählerbezeichnungen nicht verbunden.

Herr Weiß beendet die Sitzung um 17:50 Uhr.

Kleinmachnow, 08.09.2011

Peter Weiß Vorsitzender der Verbandsversammlung